

Uhwieser Theatervirus Statuten

1. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Uhwieser Theatervirus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB mit Sitz in Uhwiesen.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des guten Laienspiels durch regelmässige öffentliche Aufführungen. Mindestens alle zwei Jahre soll in Uhwiesen ein abendfüllendes Stück gespielt werden.
- Der Verein kann Mitglied des «Zentralverbandes Schweizer Volkstheater» sein.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Verein kennt

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

2.1 Aktivmitgliedschaft

a) Aufnahme

Die Spielkommission (SPIKO) kann Bewerber aufnehmen. Die Generalversammlung ist über neu aufgenommene Mitglieder zu informieren.

b) Pflichten

Aktivmitglieder nehmen an der Generalversammlung teil. Ein Aktivmitglied wirkt innerhalb von sechs Vereinsjahren an mindestens einer vom Uhwieser Theatervirus organisierten Veranstaltung aktiv mit. Nicht als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die Generalversammlung. Aktivmitglieder zahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

c) Rechte

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Alle Aktivmitglieder werden zu sämtlichen Veranstaltungen, die vom Uhwieser Theatervirus organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig eingeladen. Aktivmitglieder erhalten einen Gutschein zu allen öffentlich publizierten Inszenierungen sofern sie dazu einen aktiven Beitrag geleistet haben.

Das Anrecht auf die vom Verein bezahlten Anlässe erlischt, wenn Aktivmitglieder während vier aufeinander folgenden Jahren keinen aktiven Beitrag mehr geleistet haben.

d) Ende der Aktivmitgliedschaft

Möchte ein Aktivmitglied aus dem Verein austreten, muss es dies der SPIKO schriftlich mitteilen. Die SPIKO orientiert die Generalversammlung über solche Mutationen.

2.2 Ehrenmitgliedschaft

a) Aufnahme

Personen, welche sich in besonderem Masse um die Anliegen des Uhwieser Theatervirus verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Pflichten

Ehrenmitglieder sind von jeglichen Pflichten befreit.

c) Rechte

Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Alle Ehrenmitglieder werden zu sämtlichen Veranstaltungen, die vom Uhwieser Theatervirus organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig eingeladen. Ehrenmitglieder erhalten einen Gutschein zu allen öffentlich publizierten Inszenierungen.

d) Ende der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft besteht in der Regel auf Lebzeiten, kann jedoch auf schriftlichen Antrag des Ehrenmitgliedes aufgehoben werden.

2.3 Gönner

a) Aufnahme in die Gönnerliste

Alle die mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Gönnerbeitrag entrichten, werden in die Gönnerliste aufgenommen.
Gönner sind keine Vereinsmitglieder.

b) Pflichten

Gönner entrichten mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag darf nur in dem Jahr, in welchem ein abendfüllendes Programm angeboten wird, eingezogen werden.

c) Rechte

Gönner erhalten rechtzeitig die notwendigen Informationen und Programme über die zur Aufführung gelangenden Theaterstücke sowie einen Gutschein für den freien Eintritt zu allen öffentlich publizierten Inszenierungen.

d) Streichung aus der Gönnerliste

Gönner werden aus der Liste gestrichen, wenn sie eine schriftliche Austrittserklärung abgeben oder keinen Gönnerbeitrag mehr leisten.

2.4 Ausschluss aus dem Verein

Aktiv- und Ehrenmitglieder können auf begründeten Antrag an die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

3. Organisation

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Spielkommission
- Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel in den Monaten August oder September statt. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vorher versandt werden.

Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des SPIKO-Präsidenten
- Jahresrechnung mit eventueller Theaterrechnung
- Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Wahlen
- Wenn Aufführung geplant: Orientierung über das Stück
- Anträge

Anträge – Anträge von Mitgliedern sind der SPIKO mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Beschlussfähigkeit – Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Das Einfache Mehr entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Geschäfts. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Ausgenommen sind die in Art. 2.4) und 5 geregelten Bestimmungen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Protokoll – Das Protokoll der Generalversammlung wird jeweils an der nächstfolgenden SPIKO-Sitzung durch die SPIKO abgenommen und liegt an der folgenden Generalversammlung zur Einsicht auf.

Ausserordentliche Generalversammlung

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird eingeladen, wenn es die SPIKO als notwendig erachtet oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine solche bei der SPIKO beantragen.

3.2 Die Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzende
- Regie, für die Dauer der zur Aufführung gelangenden Stücke

Sie besteht aus fünf bis sieben Aktivmitgliedern. Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzende werden von der Generalversammlung gewählt. Die SPIKO konstituiert sich selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Regie wird ohne Wahl durch die Generalversammlung von der SPIKO ernannt.

Die Spielkommission entscheidet von der Generalversammlung unabhängig über alle mit dem Spielbetrieb im Zusammenhang stehenden Geschäfte mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

3.3 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Jahresrechnung des Vereins wird mindestens einmal jährlich geprüft und zuhanden der Generalversammlung ein Bericht verfasst.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den von der Generalversammlung festgelegten Beiträgen der Aktiven und Gönnern
- dem Gewinn aus Anlässen
- den Beiträgen von Dritten

4.2 Ausgabekompetenz

Die Finanzkompetenz (Ausgaben pro Vereinsjahr) der SPIKO beschränkt sich auf die Einnahmen der ordentlichen Vereinsrechnung zuzüglich höchstens 30% des Vereinsvermögens. Nicht unter diese Einschränkung fallen von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben.

4.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann diese Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

6. Schutz- und Schlussbestimmungen

6.1 Allgemeines

Der «Uhwieser Theatervirus» darf vom Zweckgedanken und von der Zielsetzung des Vereins (Ziff. 1.1 und 1.2) nicht abweichen.

6.2 Auflösung des Vereins

Der «Uhwieser Theatervirus» kann nur aufgelöst werden, wenn der Bestand an stimmberechtigten Mitgliedern unter neun Personen gesunken ist. Die Auflösung des Vereins muss an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins werden die übrig gebliebenen Vermögenswerte auf die Dauer von zehn Jahren der Gemeinde Laufen–Uhwiesen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Bildet sich während dieser Zeit in Uhwiesen ein neuer Verein mit mindestens neun Mitgliedern, welcher die gleichen Ziele und Zwecke (Ziff. 1.1 und 1.2) als Grundlage hat, gehen das Vermögen und das Inventar an diesen Verein über.

Andernfalls gehen diese Werte an den Gemeinderat Laufen–Uhwiesen zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

6.3 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des «Uhwieser Theatervirus» vom 23. Oktober 2024 in Benken angenommen.

Benken, 23. Oktober 2024

Die Präsidentin

Der Aktuar

Annina Reichert

Dominic Widler